

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 127/13 S

L 3 AS 44/11 B PKH (Sächsisches LSG)
S 20 AS 5703/10 ER (SG Dresden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beschwerdegegner,

beteiligt:

Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Johann-Georg-Palitzsch Hof Haus 2, 01705 Freital.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Januar 2013 - L 3 AS 44/11 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts durch Beschluss des SG Dresden vom 8.10.2010. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 10.1.2013 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten Schriftsatz vom 26.1.2013 ausdrücklich "sofortige Beschwerde wegen Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde" eingelegt. Seinen in diesem Schriftsatz zugleich gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller mit weiterem Schriftsatz vom 2.2.2013 zurückgenommen. Die Schriftsätze des Antragstellers sind vom LSG mit den vorinstanzlichen Akten an das BSG weitergeleitet worden.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.1.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

